|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Merkblatt über das Beglaubigungswesen | |  |
| 1 Grundsätzliches | | |
|  | In diesem Text wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.  Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, dass ihre Beglaubigungspersonen über genügende Rechtskenntnisse und die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung der Beglaubigungstätigkeit verfügen. | |
|  | 1.1. Beglaubigungspersonen | |
|  | Beglaubigungen dürfen der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber (gemäss EG ZGB § 1) vornehmen.  Stellvertreter des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers sind Kraft ihres Amtes ebenfalls ermächtigt, Beglaubigungen durchzuführen.  Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber dürfen an weitere Mitarbeitende der Gemeinde Beglaubigungsermächtigungen erteilen (siehe Musterermächtigung).  Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber werden in der Folge Beglaubigungspersonen genannt. | |
|  | 1.2. Gegenstand von Beglaubigungen | |
|  | Beglaubigungspersonen können Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen und andere Wiedergaben eines Schriftstückes vornehmen.  Durch die amtliche Beglaubigung wird mit einem entsprechenden Vermerk die Echtheit einer Unterschrift oder die Übereinstimmung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift mit dem Original bescheinigt (EG ZGB § 33).1 | |
|  | 1.3. Abgrenzung zur öffentlichen Beurkundung | |
|  | Durch die Beglaubigungen entsteht keine öffentliche Urkunde. Demnach hat sich die Beglaubigungsperson nicht zu erkundigen, ob der Inhalt des Dokumentes dem Willen des Unterzeichners entspricht. Die Beglaubigungsperson hat hinsichtlich des Inhalts des ihr vorgelegten Dokumentes grundsätzlich keine Prüfungspflicht.  Zudem dürfen Inhalte, welche beurkundungsbedürftig sind, nicht beglaubigt werden. Öffentliche Beurkundungen sind umfassend dem Notariat (EG ZGB § 8) und beschränkt dem Grundbuchamt (EG ZGB § 7), den Anwälten (EG ZGB § 8a) sowie dem Amt für Handelsregister (EG ZGB § 10) übertragen. | |
|  | 1.4. Örtliche Zuständigkeit | |
|  | Die Beglaubigungsperson darf nur in derjenigen Gemeinde Beglaubigungen vornehmen, bei der sie angestellt oder von der sie gewählt ist. Wer eine Beglaubigung vornehmen lassen will, ist dafür nicht an den Wohnsitz gebunden. | |
| 2. Beglaubigung von Unterschriften | | |
|  | 2.1. Identität der Partei | |
|  | Die Beglaubigungsperson identifiziert die ihr nicht persönlich bekannte Partei anhand eines amtlichen Dokuments, in der Regel anhand des Reisepasses oder der Identitätskarte.  Eine persönlich bekannte Partei muss der Beglaubigungsperson auf eine Weise bekannt sein, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheit ein Irrtum über die Identität ausgeschlossen ist.  Die Beglaubigungsperson hält fest, wie sie die Identität der Partei festgestellt hat oder dass die Partei ihr persönlich bekannt ist (siehe Musterunterschriftenbeglaubigung). | |
|  | 2.2. Physische Verbundenheit zwischen Unterschrift und Beglaubigung | |
|  | Die Beglaubigung muss im Anschluss an die Unterschrift erfolgen, auf demselben Blatt (z.B. auch auf der Rückseite des Unterschriftenblatts). Sofern dies nicht möglich ist, müssen die Blätter der Unterschrift und der Beglaubigung physisch miteinander verbunden werden; beispielsweise mittels Stempel (siehe physisch verbinden) | |
|  | 2.3. Inhalt der Beglaubigung der Unterschrift von persönlich Anwesenden | |
|  | Die Beglaubigung einer Unterschrift besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson, dass die Unterschrift vor ihr geschrieben oder von der unterzeichnenden Person als eigene Unterschrift anerkannt worden ist. | |
|  | 2.4 Beglaubigungskontrolle | |
|  | Der VTG empfiehlt den Gemeinden, Beglaubigungskontrollen zu führen, damit später nach-vollzogen werden kann, ob eine Beglaubigung durch die Gemeinde erfolgt ist oder nicht.  Der VTG empfiehlt den Gemeinden, die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV; RB 211.431) zu beachten (§§ 9, 67, 68)  . | |
| 3. Beglaubigung von Kopien | | |
|  | 3.1 Gegenstand der Beglaubigung | |
|  | Die Beglaubigung einer Kopie besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson, dass die Kopie ein vorgelegtes Originaldokument vollständig und richtig wiedergibt  Wird ein mehrseitiges Dokument beglaubigt oder werden mehrere Dokumente in einem Sammelbeleg zusammengefasst, sind die mehreren Seiten zusammen mit der Beglaubigung physisch zu verbinden (siehe 2.2) | |
| 4. Gebühren | | |
|  | 4.1 Gebührenempfehlungen | |
|  | Die Gebühren werden im Rahmen der kommunalen Gebührenordnung durch die Gemeinde festgelegt. Bei folgenden Angaben handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen des VTG: | |
|  | Beglaubigung einer Unterschrift: CHF 30.00 und CHF 20.00 für jede weitere Unterschrift auf demselben Schriftstück | |
|  | Beglaubigung von Kopien, welche der Beglaubigungsperson vorgelegt werden: CHF 10.00 für die erste und CHF 5.00 für jede weitere Seite | |
|  | Beglaubigungen von Kopien, welche die Beglaubigungsperson selbst hergestellt hat: zusätzlich CHF 1.00 für jede Seite | |
| 5. Überbeglaubigung oder Apostille | | |
|  | 5.1 Für das Ausland bestimmte Dokumente | |
|  | Falls das zu beglaubigende Dokument für das Ausland bestimmt ist, verlangt die ausländische Behörde in der Regel zusätzlich zur Unterschriftenbeglaubigung eine Überbeglaubigung resp. Apostille.  Im Auftrag der Staatskanzlei ist dafür im Kanton Thurgau die kantonale Ausweisstelle zuständig. Die kantonale Ausweisstelle beglaubigt die Echtheit der Unterschrift des von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Dokuments, nicht aber die Richtigkeit des Textinhalts.  Bei der Ausweisstelle sind die Unterschriften neuer Beglaubigungspersonen zu hinterlegen. | |